

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 31/05 B

..... ,

Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. Oliver Schäfer,
Scharnhorststraße 28, 65195 Wiesbaden,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2005 wird ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2005 hat der Kläger durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Innerhalb der bis zum 4. November 2005 verlängerten Frist ist beim Bundessozialgericht (BSG) keine Beschwerdebegründung eingegangen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Es fehlt an einer fristgerechten Beschwerdebegründung (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dass der Kläger ohne Verschulden verhindert gewesen sein könnte, die am 4. November 2005 abgelaufene Frist einzuhalten, ist weder dargetan worden noch ersichtlich. Zwar hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 die Untätigkeit seines früheren Prozessbevollmächtigten angezeigt und ihm die Vollmacht entzogen. Bis zum Ablauf der verlängerten Begründungsfrist hat sich jedoch kein anderer Prozessbevollmächtigter gemeldet und die Beschwerde begründet, obwohl der Kläger durch Senatsschreiben vom 20. Oktober 2005 auf die verfahrensrechtliche Lage hingewiesen worden ist. Am 4. November 2005 ist lediglich die Vollmacht für einen anderen Rechtsanwalt vorgelegt worden. Dieser hat in der Folgezeit weder einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt noch die Beschwerdebegründung nachgeholt (§ 67 SGG). Die von der Ehefrau des Klägers mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 gemachten Ausführungen sind unbeachtlich, weil sie nicht den Anforderungen des § 166 SGG zum Vertretungszwang vor dem BSG entsprechen.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

